



Alle wichtigen Informationen zu:

# Adoption im In- und Ausland



# Inhalte:



## Wenn Sie ein Kind adoptieren möchten

Seite 3

### Erste Fragen zur Adoption

Welche Kinder können adoptiert werden?

Seite 4

Wer kann adoptieren?

Seite 4

Warum geben Eltern ihr Kind zur Adoption frei?

Seite 5

### Wenn der Adoptionswunsch konkret wird

Wer vermittelt Kinder?

Seite 6

Was sind die ersten Schritte für Adoptionsinteressierte?

Seite 6

Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab?

Seite 6

Wie kommen Kind und Eltern zueinander?

Seite 7

### Wenn das Kind in die neue Familie kommt

Was bedeutet Adoptionspflegezeit?

Seite 8

Welche Pflichten übernehmen Adoptivpflegeeltern?

Seite 8

Was bedeutet Offene Adoption oder Inkognito Adoption?

Seite 8

## Wie wird das Adoptionsverfahren abgeschlossen?

Welche Rechtsfolgen ergeben sich? Seite 9

## Nach der Adoption – Die neue Familie

Aufklärung des Kindes über seine Herkunft Seite 11

Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung Seite 11

Wann können Adoptierte ihre Akte einsehen? Seite 11

Wie lange sind Adoptionsakten aufzubewahren? Seite 11

## Wenn Sie im Ausland adoptieren möchten

Welche Voraussetzungen müssen Bewerber mitbringen? Seite 12

Für welche Kinder werden Eltern gesucht? Seite 12

Wer vermittelt Kinder aus dem Ausland? Seite 12

Welche gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden? Seite 13

Wie ist der konkrete Ablauf? Seite 13

**Rechtliche Grundlagen** Seite 14

**Kontaktadressen** Seite 17





## Wenn Sie ein Kind adoptieren möchten



Im Bewusstsein der Gesellschaft und in der Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen haben sich Einstellungen und Ansichten zur Adoption grundlegend geändert.

War die frühere „Annahme an Kindes statt“ vorrangig orientiert an Vorstellungen und Wünschen der Annehmenden, z. B. zur Erhaltung des Familiennamens, Weitergabe des Besitzes an Erbe oder Erbin, „Überwindung“ der Kinderlosigkeit, so wird heute davon ausgegangen, dass die Adoption eine Hilfe für Kinder sein soll, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können.

Die Adoptionsvermittlungsstellen haben den gesetzlichen Auftrag, für Kinder, die zur Adoptionsvermittlung gemeldet sind, Eltern zu finden, nicht für Adoptionsbewerber Kinder zu suchen.

Für das Kind bedeutet dies die Möglichkeit, sich in einer neuen Elternbeziehung geborgen zu fühlen, für die Adoptionsbewerberpaare Eltern zu werden.

Diese Broschüre soll erste Informationen zum Thema Adoption geben.

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit ist der gesamte Text in der männlichen Form verfasst.

## Erste Fragen zur Adoption

### Welche Kinder können adoptiert werden?

Zur Adoption vermittelt werden Kinder verschiedenen Alters und unterschiedlicher Nationalität, die wegen einer persönlichen oder sozialen Notlage nicht bei ihrer Familie aufwachsen können.

Sehr selten werden Waisenkinder zur Adoption gemeldet. Diese werden meistens von Verwandten aufgenommen.

Die in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen (Heimen) lebenden Kinder können in der Regel nicht adoptiert werden. Es sei denn, deren leibliche Eltern würden einer Adoption zustimmen. In der Praxis wird nur in besonderen Ausnahmefällen die Einwilligung der Eltern gerichtlich ersetzt.

Säuglinge werden von der Adoptionsvermittlungsstelle bei rechtzeitigem Wunsch der leiblichen Eltern unmittelbar aus der Geburtsklinik zu Adoptiveltern vermittelt. Da sich die meisten Adoptionsbewerber um die Vermittlung eines Säuglings bemühen, stehen in der Regel deutlich mehr mögliche Adoptiveltern zur Verfügung als zur Vermittlung gemeldete Babys.

Anders sieht es für Kinder mit gesundheitlichen Belastungen, für ältere oder behinderte Kinder aus.

Ein Kind mit besonderen Problemen anzunehmen ist eine Aufgabe, die den Adoptiveltern in hohem Maße Engagement, Einfühlungsvermögen und Belastbarkeit abverlangt. Kinder mit einer problematischen Lebensgeschichte sind auf Geduld, Gelassenheit und die persönliche Sicherheit der Annehmenden angewiesen.

Bis seelische Verletzungen und Entwicklungsverzögerungen ausgeglichen sind, braucht es Zeit, Verständnis und möglicherweise auch Beratung und Hilfe von außen.

### Wer kann adoptieren?

Ein Kind annehmen können:

- **Ehepaare**  
Ehepaare können nur gemeinsam adoptieren. Ein Ehepartner muss das 25. Lebensjahr, der andere das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- **Alleinstehende**  
Alleinstehende können adoptieren, wenn sie mindestens 25 Jahre alt sind.
- **Lebenspartner**  
Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaften) § 9 LPartG (Lebenspartnerschaftsgesetz) können nur als Einzelperson adoptieren.  
Die Einwilligung des anderen Lebenspartners ist erforderlich.

Der Altersunterschied zwischen den Adoptiveltern und den Adoptivkindern soll einem natürlichen Eltern-Kind-Altersverhältnis entsprechen. Er sollte möglichst nicht mehr als 40 Jahre betragen.

Besonders zu berücksichtigen sind die Bedürfnisse von Kindern, die bereits in der Familie leben.

Häufig entsteht der Adoptionswunsch aus der eigenen Kinderlosigkeit. Die Motivation zur Aufnahme eines „fremden“ Kindes muss gut hinterfragt sein. Dazu gehört es, dass die eigene Kinderlosigkeit akzeptiert und die Trauer bewältigt worden ist.

Ein Adoptivkind möchte um seiner selbst willen angenommen werden.

Adoptiveltern sollten in einer stabilen Partnerschaft leben, über die erforderliche persönliche Reife, aber auch über ein gesichertes Einkommen sowie über ausreichend Wohnraum verfügen. Sie sollten sich in guter geistiger, seelischer und körperlicher Verfassung befinden.

Je nach Alter und Bedürfnis des Kindes wird es notwendig sein, dass ein Adoptivelternteil seine berufliche Tätigkeit vorübergehend aussetzt oder in Teilzeitarbeit neu gestaltet. Kinder, die Beziehungsbrüche und Umgebungswechsel erlebt haben, benötigen Eltern, die ihnen besondere Aufmerksamkeit, Zeit, Geduld und Einfühlungsvermögen entgegenbringen.

## Warum geben Eltern ihr Kind zur Adoption frei?

Es gibt verschiedene Gründe, warum Mütter bzw. Eltern ein Kind zur Adoption freigeben, zum Beispiel:

- Die Mutter ist alleinstehend und kann vom Vater des Kindes oder sonstigen Familienangehörigen keine Unterstützung erwarten.
- Eine unerwünschte Schwangerschaft führt zu einer emotionalen oder sozialen Überforderung.
- Besondere Lebenssituationen der Eltern, die sich auch in Zukunft mit dem Kind und seinem Anspruch auf Liebe, Geborgenheit und Förderung nicht vereinbaren lassen.

Oft kommen für die Entscheidung zur Freigabe mehrere Gründe zusammen. Immer handelt es sich um eine komplexe Notlage, in der die Adoption als beste Lösung im Interesse von Kind und Eltern erscheint und sehr verantwortungsvoll entschieden wird. Die Eltern sind in der Regel in vorhergehenden intensiven Beratungsgesprächen über andere Möglichkeiten der Betreuung ihres Kindes informiert worden.



## Wenn der Adoptionswunsch konkret wird

### Wer vermittelt Kinder?

Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes sowie der staatlich anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen der freien Träger. Anderen Personen oder Organisationen sind Adoptionsvermittlungen gesetzlich untersagt.

Mit der Vermittlung von Kindern beim Jugendamt sind erfahrene Fachkräfte betraut. In der regionalen Zuständigkeit nimmt die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Landkreis Fulda, Stadt Fulda und Landkreis Hersfeld-Rotenburg diese Aufgabe wahr.

### Was sind die ersten Schritte für Adoptionsinteressierte?

Interessierte mit Wohnsitz im Landkreis Fulda, Stadt Fulda und Landkreis Hersfeld-Rotenburg werden zunächst zu einem Informationsabend eingeladen und erhalten auf Wunsch einen Termin für ein persönliches Beratungsgespräch. Hier werden einführende Informationen zur Eignungsprüfungs- und Vermittlungspraxis bzw. zu den verschiedenen Aspekten einer Adoption gegeben.

Bei einer Adoption geht es um eine lebenslange Entscheidung für ein Kind. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle sind bei der Vermittlung eines Kindes auf eine gute Kenntnis der Persönlichkeiten der zukünftigen Eltern und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihnen angewiesen.

### Wie läuft das Bewerberverfahren ab?

Sobald das Interesse an einer Adoption formuliert ist, werden mehrere Beratungsgespräche mit den Fachkräften der Adoptionsberatung und den Bewerbern geführt. Sie dienen der Heranführung an die besonderen Themenbereiche einer Adoption und der Einschätzung der persönlichen Befähigung der Bewerber als Adoptiveltern. Somit stellt sich das Bewerberverfahren immer als zweiseitiger Entscheidungsprozess dar. Im Rahmen des Bewerberverfahrens findet ein Vorbereitungsseminar statt.

Das Vorbereitungsseminar soll eine Orientierungshilfe im Adoptionsprozess sein und alle Aspekte erörtern, die bei einem Adoptionswunsch von Bedeutung sein können.

Wichtige Themen, wie der Abschied vom leiblichen Kind, die Überprüfung der eigenen Motivation zur Adoption, Erwartungen und Ängste, die mit der Adoption verbunden sind, werden besprochen. Weiterhin vermittelt das Seminar Informationen zur Herkunft der Kinder, zur Situation der abgebenden Eltern, zum Ablauf des Adoptionsverfahrens und zum Umgang mit dem Jugendamt.

Fragen zu Reaktionen von Verwandten, Nachbarn, Freunden auf den Adoptionswunsch sowie zum Zusammenleben in der Adoptivfamilie und besonders zur Identitätsfindung des adoptierten Kindes werden bearbeitet.

Fachvorträge und Erfahrungsberichte von Adoptivfamilien runden das Vorbereitungsseminar ab. Somit ist das Bewerberverfahren ein umfangreicher, bis zu einem Jahr andauernder, Prozess. Einen Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Kindes gibt es nicht.





## Wie kommen Kind und Eltern zueinander?

Es ist Aufgabe der Fachkräfte von Adoptionsvermittlungsstellen für das Kind Eltern zu finden. Unter den als geeignet anerkannten Adoptivbewerbern werden die ausgewählt, von denen angenommen wird, dass sie das Kind mit seiner Persönlichkeit, seinen besonderen Bedürfnissen und seinem familiären Hintergrund annehmen können und sich den Anforderungen, die es an künftige Eltern stellt, gewachsen sehen.

Mit den zukünftigen Adoptiveltern werden bei Vermittlungsbeginn die Herkunftsgeschichte, der Entwicklungsstand und die gesundheitliche Situation des Kindes ausführlich besprochen. Werden die Informationen weitgehend akzeptiert, wird ein erster Kontakt zum Kind und womöglich auch mit den Eltern vorbereitet und begleitet. Besonders bei älteren Kindern ist eine längere, von Beratung begleitete, Anbahnungszeit notwendig.

Haben sich die ausgewählten Adoptiveltern für die Aufnahme des Kindes entschieden, wird ihnen das Kind in „Adoptionspflege“ anvertraut.

Die leiblichen Eltern werden nach Absprache über die Persönlichkeit der Annehmenden und den Vermittlungsverlauf informiert. Die Eltern des Kindes werden im weiteren Verlauf gebeten, in die Adoption ihres Kindes durch diese Adoptiveltern bei einem Notar einzuwilligen. Dies ist frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes rechtswirksam möglich und ist dann unwiderruflich.

Die notarielle Einwilligungserklärung ist mit Vorlage beim Familiengericht rechtswirksam und hat zur Folge, dass die Rechte der leiblichen Eltern ruhen und eine Adoptionsamt Vormundschaft eintritt. Vormund wird das Jugendamt (§ 1751 BGB). In ganz besonderen Ausnahmefällen kann die elterliche Zustimmung vom Gericht ersetzt werden.

## Was gehört zum Bewerberverfahren?

- Vorbereitungsseminar
- mehrere Einzelgespräche
- Hausbesuch
- Seminar der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Hessen und Rheinland-Pfalz (GZA) – bei Auslandsadoption empfohlen
- Seminar(e) der staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen



## Welche Unterlagen werden benötigt?

- Fragebogen der Adoptionsvermittlungsstelle
- Lebensbericht
- Fotos der Bewerber
- Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister
- Eheurkunde
- Gegebenenfalls Scheidungsurkunde
- Ärztliches Attest
- Im Bedarfsfall zusätzlich ein fachärztliches Gutachten
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Einkommensbescheinigung

## Wenn das Kind in die neue Familie kommt

### Was bedeutet Adoptionspflegezeit?

Jeder Adoption geht eine gesetzlich vorgeschriebene angemessene Pflegezeit voraus. Bis zum Adoptionsbeschluss vergeht in der Regel ein Jahr, in einzelnen Fällen kann die Adoptionspflegezeit auch mehrere Jahre dauern. Während der Zeit der Adoptionspflege haben Adoptivpflegeeltern und Kind Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen der familiären und sozialen Integration. Diese Beratung und Unterstützung wird bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens und darüber hinaus von den Fachkräften der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wahrgenommen.

Die Fachkräfte erstellen am Ende der Adoptionspflegezeit eine fachliche Äußerung für das Familiengericht. Sie berichten u. a., ob die Beziehung zwischen Annehmenden und „ihrem Kind“ einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht, die Integration des Kindes in die Familie gelungen ist und die Adoption dem Wohle des Kindes dient.

Gleichzeitig stimmt der Vormund dem Antragsantrag der Adoptivpflegeeltern zu.

### Welche Pflichten übernehmen Adoptivpflegeeltern?

Vom Zeitpunkt der Aufnahme an übernehmen die Adoptivpflegeeltern die Versorgung und Betreuung des Kindes und alle damit verbundenen Kosten. Pflegegeld wird nicht gezahlt.

Die Adoptivpflegeeltern haben Anspruch auf Kindergeld, Erziehungsgeld und Leistungen ihrer eigenen Krankenkasse. Die Adoptivpflegeeltern sind berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens selbst zu entscheiden.

### Was bedeutet Offene Adoption oder Inkognito Adoption?

Unter **Inkognito** versteht man den Anspruch der Adoptiveltern auf Geheimhaltung ihrer Identität gegenüber der Herkunftsfamilie des Kindes. Dieser Anspruch ist gesetzlich festgeschrieben und gilt umgekehrt nicht. Bei der Inkognito-vermittlung lernen sich die Beteiligten nicht kennen und erfahren auch keine Namen und Anschriften.

Werden briefliche Kontakte über die Adoptionsvermittlungsstelle zwischen Adoptiveltern und leiblichen Eltern ausgetauscht, spricht man von einer **Halboffenen Adoption**. Es kann auch zu einem persönlichen Kontakt in der Adoptionsvermittlungsstelle kommen.

Lernen sich leibliche Eltern und zukünftige Adoptiveltern namentlich und persönlich kennen, handelt es sich um eine **Offene Adoption**. Die Beteiligten entscheiden dann selbst über die weitere Gestaltung ihrer Beziehungen.

In dieser Begegnung wird die Möglichkeit geschaffen, einen persönlichen Eindruck voneinander zu gewinnen und über offene Fragen zu sprechen. Die zukünftigen Adoptiveltern erhalten durch den unmittelbaren Kontakt die Chance, dem Kind später eindrucksvoller und lebendiger von den biologischen Eltern berichten zu können. Dies kann dem Kind bei seiner Identitätsbildung hilfreich sein. Immer häufiger werden Adoptionsvermittlungen im Einvernehmen mit den Beteiligten als Offene Adoptionspläne geplant.

## Wie wird das Adoptionsverfahren abgeschlossen?

Am Ende der Adoptionspflegezeit stellen die künftigen Adoptiveltern für ihr Adoptivpflegekind einen Adoptionsantrag. Dieser muss notariell beurkundet werden. Der notarielle Adoptionsantrag ist an das für den Wohnort der Annehmenden zuständige Familiengericht zu richten.

## Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

Mit Ausspruch der Annahme als Kind durch Gerichtsbeschluss erhält das Kind den Familiennamen der Annehmenden. Es erlangt die rechtliche Stellung eines Kindes der Annehmenden und erwirbt in der Regel deren Staatsangehörigkeit. Alle rechtlichen Beziehungen zu seinen leiblichen Eltern erlöschen, sowie die Verwandtschaftsverhältnisse zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

Der Familienname der Annehmenden wird der Geburtsname des Kindes.

Dem neuen Familiennamen des Kindes kann der bisherige Familienname vorangestellt oder angefügt werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Die Adoptiveltern fordern nach abgeschlossener Adoption beim Standesamt, das die Geburt des Kindes beurkundet hat, eine Geburtsurkunde auf den Adoptivnamen des Kindes an.

Die Adoptiveltern haben die Möglichkeit, im Rahmen des Adoptionsantrages beim Familiengericht, dem Vornamen des Kindes einen weiteren, selbstgewählten hinzuzufügen, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht.

## Welche Unterlagen werden für das gerichtliche Adoptionsverfahren benötigt?

- Notariell beglaubigter Adoptionsantrag
- Notariell beglaubigte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Kindes
- Personalunterlagen der zukünftigen Adoptiveltern
- Fachliche Äußerung der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für das Familiengericht
- Stellungnahme der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA) bei Adoptionen mit Auslandsberührung

## Welchen rechtlichen Status bekommt das Kind?

- Das Adoptivkind erhält durch die Adoption den gleichen Status wie ein leibliches Kind.
- Die Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern erlöschen.
- Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten (Unterhaltsrecht, Erbrecht) erlöschen.
- Es besteht vom ersten Tag an Unterhaltspflicht und das Adoptivkind ist erbberechtigt.
- Der Familienname der Annehmenden wird der Geburtsname des Kindes.
- Eine Adoption ist nur in besonderen Ausnahmefällen rückgängig zu machen.



## Nach der Adoption – Die neue Familie

### Aufklärung des Kindes über seine Herkunft

Jedes Kind sollte mit dem Wissen um seine Herkunft von Anfang an aufwachsen. Eine respektvolle Haltung den leiblichen Eltern gegenüber und ein realistisches Bild der Herkunftsfamilie verhilft den Kindern zu einer positiven Identitätsbildung. Der selbstverständliche und liebevolle Umgang und die Auseinandersetzung mit der Adoption sind ein lebenslanger Prozess für alle Beteiligten.

Früher oder später möchten die meisten Adoptivkinder mehr über ihre Wurzeln erfahren. Auch dann erhalten Adoptierte und Adoptiveltern jederzeit beratende Unterstützung durch die Adoptionsvermittlungsstelle.

### Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist ein Grundrecht, das in § 1,2 GG (Grundgesetz) verankert ist.

### Wann können Adoptierte ihre Akte einsehen?

Adoptierte können nach Vollendung des 16. Lebensjahres Einsicht in die Vermittlungsakte der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes nehmen, um über ihre Herkunft und Lebensgeschichte Auskunft zu erhalten § 9b,2 AdVerMiG (Adoptionsvermittlungsgesetz). Vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Akteneinsicht dem gesetzlichen Vertreter gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt stets unter Begleitung einer Fachkraft. Ebenso ist die Einsicht in das Personenstandsregister bei dem Standesamt, das ihre Geburt beurkundet hat möglich.

### Wie lange sind Adoptionsakten aufzubewahren?

Nach § 9b,1 AdVerMiG sind Aufzeichnungen und Unterlagen über jede Vermittlung bis zum sechzigsten Geburtstag des Adoptierten aufzubewahren.



## Wenn Sie ein Kind im Ausland adoptieren möchten

Auslandsadoptionen haben sich in den letzten 50 Jahren stark gewandelt. Standen früher humanitäre Gründe als Adoptionsmotiv im Vordergrund, so sind es heute überwiegend die steigende Zahl kinderloser Ehepaare, deren leiblicher Kinderwunsch oft selbst nach Fertilitätsbehandlungen unerfüllt bleibt. Da die Aussicht gering ist, ein deutsches Kind adoptieren zu können, streben viele eine Auslandsadoption an.

### Welche Voraussetzungen müssen Bewerber mitbringen?

Für jede Adoption eines Kindes werden Eltern gesucht, die ihre Enttäuschung über ihre eigene Kinderlosigkeit verarbeitet haben und denen bewusst ist, dass sie die zweiten Eltern des Kindes sind. Paare, die bereit sind das Risiko einzugehen, ein Kind anzunehmen, von dem sie nur wenig Informationen über seine Herkunft und seine Lebensverhältnisse haben.

Für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland gilt es zusätzlich sich dem Herkunftsland des Kindes gegenüber sensibel und respektvoll zu verhalten und das Kind zu unterstützen, seine Identität zu erhalten. Es werden Eltern gesucht, die das Kind liebevoll und verantwortungsbewusst bei der Integration in Familie und soziales Umfeld begleiten.

### Für welche Kinder werden Eltern gesucht?

Die Adoption eines ausländischen Kindes stellt besondere Anforderungen an die Belastbarkeit, Risikobereitschaft und Flexibilität der Adoptiveltern.

Insbesondere werden Eltern für die Aufnahme eines älteren Kindes gesucht. Häufig waren diese Kinder über einen längeren Zeitraum Bedingungen ausgesetzt, die ihrer Entwicklung nicht förderlich waren. Vernachlässigung, Missbrauch oder Gewalt können das Kind in seiner weiteren Entwicklung maßgeblich prägen. Fragen der familiären Herkunft, der gesundheitlichen Entwicklung und der rechtlichen Voraussetzungen können häufig nur unzureichend geklärt werden.

## Wer vermittelt Kinder aus dem Ausland?

In Deutschland gibt es rund ein Dutzend staatlich anerkannte Auslandsvermittlungsstellen.

Die Auslandsvermittlungsstellen koordinieren die Zusammenarbeit zwischen deutschen und ausländischen Fachstellen, informieren länderspezifisch und führen eigene Vorbereitungskurse durch. Außerdem wird von der Adoptionsvermittlungsstelle am Wohnort der Adoptivbewerber ein Sozialbericht (Home-Study) angefragt, der zur Vorlage bei der ausländischen Kontaktstelle notwendig ist.

Adoptionsinteressierte, die ein Kind aus dem Ausland aufnehmen wollen, können von den Fachkräften der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle Informationen über diese Vermittlungsstellen erhalten.

Darüber hinaus informiert die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (GZA) Rheinland-Pfalz und Hessen, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Postfach 2964, 55019 Mainz.

## Welche gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden?

Deutschland ist Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommen, das den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption regelt. Bei jeder Adoption steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Dies gilt auch insbesondere dann, wenn für das Kind mit der Adoption ein Wechsel in ein fremdes geografisches und kulturelles Umfeld verbunden ist.

Eine Adoption in ein anderes Land soll danach nur dann erfolgen, wenn die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes festgestellt ist, d. h. in der Herkunftsfamilie ein Verbleib nicht möglich ist und sich im Heimatstaat des Kindes keine geeigneten Bewerber finden. Die Rechte der leiblichen Eltern und des Kindes sind zu achten. Kinderhandel sowie unstatthafte Vermögens- und sonstige Vorteile in Zusammenhang mit der Adoption sollen verhindert werden.

Es wird dringend empfohlen, nur mit staatlich anerkannten Stellen zusammen zu arbeiten, um sich nicht ungewollt an Kinderhandel zu beteiligen. Bei einer Privatadoption besteht das Risiko, dass eine Einreise des Kindes nach Deutschland nicht möglich ist.

Im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens nehmen Heimatstaat und Aufnahmestaat unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte wahr: Das Herkunftsland hat die Aufgabe, die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes zu klären. Der Aufnahmestaat prüft die Eignung der Adoptivbewerber und stellt sicher, dass das Kind in den Aufnahmestaat einreisen und sich dort aufhalten kann. Heimat- und Aufnahmestaat entscheiden gemeinsam, ob sie der Fortsetzung des Verfahrens zustimmen.

## Wie ist der konkrete Ablauf?

- Kontaktaufnahme mit der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Landkreis Fulda, Stadt Fulda und Landkreis Hersfeld-Rotenburg und Teilnahme an dem Bewerberverfahren (siehe Seite 6/7).
- Kontakt zu einer staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstelle und Teilnahme an vorbereitenden Seminaren zur Auslandsadoption.
- Die Teilnahme an einem Seminar der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA) für Bewerber einer Auslandsadoption ist erwünscht.
- Sind die Adoptivbewerber im Ausland anerkannt, erfolgt nach einer Wartezeit von einem bis zu mehreren Jahren (je nach Land) ein Kindervorschlag und die Reise in das Herkunftsland des Kindes.

## Welche Kosten entstehen bei einer Adoption im Ausland?

- Für die Erstellung des Sozialberichtes für eine Auslandsadoption wird eine Gebühr von 1.200 EUR erhoben. Zusätzlich entstehen Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen der erforderlichen Dokumente, Seminargebühren, Kosten für die Kooperationspartner der Auslandsvermittlungsstellen im Herkunftsland des Kindes, Flugkosten und Hotelkosten im Heimatland des Kindes.
- Die Adoptiveltern verpflichten sich, weiterhin mit der Adoptionsvermittlungsstelle zusammenzuarbeiten. Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt die Nachbegleitung des Kindes und fertigt in Kooperation mit den Adoptiveltern die entsprechenden Entwicklungsberichte für das Herkunftsland des Kindes an.

## Rechtliche Grundlagen

Das **deutsche Adoptionsrecht** ist festgeschrieben im: **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), § 1741ff „Annahme als Kind“**.

Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn „sie dem Wohl des Kindes dient und wenn zu erwarten ist, dass zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht“.



## Einwilligungserklärungen

Die Annahme bedarf der notariell beurkundeten Einwilligungserklärung:

- des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters, wenn es geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist
- des Kindes selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters
- der leiblichen Eltern des Kindes

Zu beachten ist, dass die rechtswirksame Einwilligungserklärung der Eltern erst erteilt werden kann, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sämtliche Einwilligungserklärungen sind gegenüber dem Familiengericht abzugeben.

## Ausforschungsverbot

Nach § 1758 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist die Adoptivfamilie vor Ausforschungen geschützt. Das Ausforschungsverbot haben grundsätzlich Dritte aber auch Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen zu beachten.

## Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)

Das Adoptionsvermittlungsgesetz verpflichtet die Adoptionsvermittlungsstellen für elternlose Kinder Adoptiveltern zu suchen. Dabei sind sie gehalten besonders zu „prüfen, ob die Adoptivbewerber unter der Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Adoption des Kindes geeignet“ sind (§ 7 AdVermiG). Die Feststellung der Adoptionseignung ist ein herausragender Aufgabenschwerpunkt der Adoptionsvermittlungsstellen. „An dieser Stelle wird der hoheitliche Aspekt der Adoptionsvermittlung ganz besonders sichtbar, weil die Adoption eines Kindes keine Privatsache ist“ (Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen 2009).



## Weitere Rechtsgrundlagen bei Auslandsadoption

### Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Das Haager Adoptionsübereinkommen ist seit dem 1. März 2002 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Dem Abkommen gehören weltweit mehr als 75 Staaten an.

### Adoptionsübereinkommens – Ausführungsgesetz (AdÜbAG)

Das Ausführungsgesetz strebt vor allem übersichtliche und klar festgelegte Zuständigkeiten an. Darüber hinaus soll dem Kinderhandel entgegengewirkt werden. Schließlich führt das Übereinkommen zu mehr Rechtsicherheit mit Blick auf die Anerkennung der ausländischen Adoption.

### Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

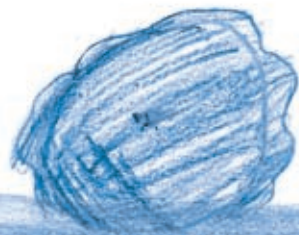
Das Adoptionswirkungsgesetz sieht die Möglichkeit der Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung für eine Auslandsadoption vor. Ferner besteht die Möglichkeit der Umwandlung einer schwachen Adoption in eine Volladoption.

## Nachbeurkundung der Geburtsurkunde bei Auslandsadoption

Bei Kindern, die im Ausland geboren sind, wird empfohlen, eine Nachbeurkundung der ausländischen Geburtsurkunde beim örtlich zuständigen Standesamt zu beantragen.

Nur mit der nachbeurkundeten Geburtsurkunde kann eine internationale Geburtsurkunde (erforderlich z. B. bei Heirat im Ausland) ausgestellt werden.





## Kontaktadressen

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle bietet in jedem Jahr Seminare, Vorträge und Treffen für Adoptivfamilien an, die in einem Veranstaltungskalender veröffentlicht werden.

Diesen erhalten Sie bei:

**Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Landkreis Fulda, Stadt Fulda und Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Leipziger Straße 6  
36037 Fulda

Tel. 0661 / 6006-9391 oder -9392

Fax 0661 / 6006-9395

adoption@landkreis-fulda.de

www.landkreis-fulda.de / www.fulda.de / www.hef-rof.de



## Weitere Unterstützung:

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**

Marienstraße 5 / 36039 Fulda

Tel. 0661/9015780

erziehungsberatung@landkreisfulda.de

www.erziehungsberatung-fulda.de

**Psychologische Beratungsstelle–Erziehungsberatung**

Kirchplatz 6 / 36251 Bad Hersfeld

Tel. 06621/14695

psyeb.diakonie.hefrof@ekkw.de

**Außenstelle Rotenburg**

Kirchplatz 3 / 36199 Rotenburg

Tel. 06623/42174

www.diakonie-hef-rof.de



**Der jährliche Veranstaltungskalender für Adoptivfamilien**

## Herausgeber:

**Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter  
Landkreis Fulda, Stadt Fulda und Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Leipziger Straße 6

36037 Fulda

## In Kooperation mit:

**Arbeitsgemeinschaft der Nordhessischen Jugendämter**

Stand: Oktober 2012

„Adoptionsbedürftige Kinder sind Kinder, die viel verloren, aber auch viel zu gewinnen haben“

GZA 2009

**Persönliche Beratung:**

**Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter  
Landkreis Fulda, Stadt Fulda und Landkreis Hersfeld-Rotenburg**  
Leipziger Straße 6  
36037 Fulda

Tel. 0661 / 6006-93 91 [Ines George]

Tel. 0661 / 6006-93 92 [Irmgard Plappert]

[adoption@landkreis-fulda.de](mailto:adoption@landkreis-fulda.de)

**Weitere Informationen:**

[www.landkreis-fulda.de](http://www.landkreis-fulda.de)

[www.fulda.de](http://www.fulda.de)

[www.hef-rof.de](http://www.hef-rof.de)

